

S A T Z U N G

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Aktiengesellschaft führt die Firma Reederei Herbert Ekkenga Aktiengesellschaft Passagierschiffahrt
- (2) Sie hat ihren Sitz in 26160 Bad Zwischenahn
- (3) Das Geschäftsjahr läuft vom 01.11. bis zum 31.10. eines Jahres. Das Jahr 1991 ist ein Rumpfgeschäftsjahr und läuft vom 01.01. bis zum 31.10.1991

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind das Betreiben einer Passagierschiffahrt, die Herstellung und die Vercharterung solcher Schiffe nebst deren Reparaturen und insbesondere das Betreiben des Fährbetriebes nebst Unterhaltung eines Kiosk auf und am Zwischenahner Meer.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern. Hierzu gehören auch die Errichtung von Zweigniederlassungen sowie der Erwerb und die Errichtung von anderen Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen im In- und Ausland. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, ihren Betrieb ganz oder teilweise solchen Unternehmen zu überlassen.

§ 3

Die Bekanntmachung der Gesellschaft erfolgt ausschließlich im Bundesanzeiger.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4

Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 379.500,00 Euro (in Worten: Dreihundertneunundsiebzigtausendfünfhundert Euro) und ist eingeteilt in 460 Aktien zum Nennbetrag von je 550,00 Euro die auf den Inhaber lauten und in 230 Vorzugsaktien ohne Stimmrecht zum Nennbetrag von je 550,00 Euro.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, für höchstens fünf Jahre nach Eintragung der Gesellschaft das Grundkapital bis zu einem bestimmten Nennbetrag (genehmigtes Kapital) durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen zu erhöhen. Der Nennbetrag des genehmigten Kapitals darf die Hälfte des Grundkapitals, das zur Zeit der Ermächtigung vorhanden ist, nicht übersteigen. Die neuen Aktien sollen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates ausgegeben werden.
- (3) Für Aktien, die mit einem nachzuzahlenden Vorzug bei der Verteilung des Gewinns ausgestattet sind, kann das Stimmrecht ausgeschlossen werden (Vorzugsaktien ohne Stimmrecht).
Von der Gesellschaft ausgegebene Vorzugsaktien ohne Stimmrecht berechtigen zu einer Vorzugsdividende i. H. v. mindestens 2 % des Nennwertes der Vorzugsaktie. Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften. Vorzugsaktien ohne Stimmrecht dürfen nur bis zu einem Gesamtnennbetrag in Höhe des Gesamtnennbetrages der anderen Aktien ausgegeben werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 139 bis 141

Aktiengesetz.

- (4) Bei Ausgabe neuer Aktien kann der Beginn der Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 Abs. 2 Aktiengesetz festgesetzt werden. Die Form der Aktienurkunden, der Gewinnanateil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates fest.

III.

Verfassung und Verwaltung der Gesellschaft

§ 5

Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- a) der Vorstand
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Hauptversammlung.

Der Vorstand

§ 6

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Bestellung von stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes ist zulässig. Diese haben in Bezug auf die Vertretung der Gesellschaft nach außen dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder des Vorstandes.
- (2) Die Bestimmung der Anzahl sowie die Bestellung der ordentlichen Vorstandsmitglieder und der stellvertretenden Vorstandsmitglieder, der Abschluss der Anstellungsverträge sowie der Widerruf der Bestellung erfolgen durch den Aufsichtsrat, ebenso die Ernennung eines Mitgliedes des Vorstandes zum Vorstandsvorsitzenden sowie weiterer Vorstandsmitglieder zu stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.

§ 7

Geschäftsordnung und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand gibt sich seine eigene Geschäftsordnung.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.

§ 8

Gesetzliche Vertretung der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten:

- a) Durch ein Mitglied des Vorstands, wenn nur ein Mitglied vorhanden ist.

Solange Herr Kaufmann Herbert Ekkenga alleiniges Vorstandsmitglied ist, vertritt er die Gesellschaft alleine. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- b) Sind mehrere Vorstandsmitglieder vorhanden, so vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder die Gesellschaft. Ihnen kann jeweils Alleinvertretungsbe-
rechtigung erteilt werden, wenn ihm der Aufsichtsrat die Befugnis zur Alleinvertretung erteilt hat.

§ 9

Beschränkung der Geschäftsführungsbefugnis des Vorstandes

Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die die Satzung oder der Aufsichtsrat für den Umfang seiner Geschäftsbefugnis festgesetzt hat oder die sich aus

einem Beschluss der Hauptversammlung nach § 119 Aktiengesetz ergeben.

Der Aufsichtsrat

§ 10

Zusammensetzung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Die Wahl erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, nicht mitgerechnet.
- (3) Der erste Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Seine Amtszeit dauert bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Rumpfgeschäftsjahr beschließt.
- (4) Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern können für einen bestimmten oder für mehrere Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder gewählt werden.

Das Ersatzmitglied tritt in den Aufsichtsrat ein, wenn das Aufsichtsratsmitglied, als dessen Ersatzmitglied es bestellt ist, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheidet.

- (5) Die Ersatzwahl erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitglieds in Ermangelung eines Ersatzmitgliedes gewählt wird.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Sind keine Ersatzmitglieder vorhanden, so hat die Vollversammlung innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Kündigung eines

Aufsichtsratsmitgliedes ein neues Aufsichtsratsmitglied zu wählen.

§ 11

- (1) Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich aus seiner Mitte eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 12

Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich oder telegrafisch einberufen. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen und Beschlussvorschläge zu übermitteln.
- (2) Außerhalb von Sitzungen sind schriftliche, telegrafische oder fernschriftliche Beschlussfassungen zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder, falls der Vorsitzende nicht an

der Beschlussfassung teilnimmt, die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag.

- (4) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

§ 13

Aufgabe des Aufsichtsrates, Bildung von Ausschüssen

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes der Gesellschaft zu überwachen. Er kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen - soweit gesetzlich zulässig - auch Entscheidungsbefugnisse übertragen.

Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, haben die Aufsichtsratsmitglieder sowie auch Mitglieder von Ausschüssen Stillschweigen zu bewahren. Bei Sitzungen des Aufsichtsrates anwesende Personen, die nicht Aufsichtsratsmitglieder sind, sind zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten.

§ 14

Vergütung

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält nach Abschluss eines Geschäftsjahres eine angemessene Vergütung, die durch Beschluss der Hauptversammlung festgestellt wird.
- (2) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern die baren Auslagen. Die Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrates berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht auszuüben.

Hauptversammlung

§ 15

Ort der Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie soll am Sitz der Gesellschaft stattfinden.
- (2) Die Einberufung muss mindestens einen Monat vor dem Tage der Versammlung erfolgen. Dabei werden der Tag der Veröffentlichung und der Tag der Hauptversammlung nicht mitgerechnet.

§ 16

Ordentliche Hauptversammlung

- (1) Innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres findet die ordentliche Hauptversammlung statt. Regelmäßig sind Gegenstand der Tagesordnung dieser Versammlung:
 - a) Vorlage des Jahresabschlusses mit Geschäftsbericht des Vorstandes und Bericht des Aufsichtsrates;
 - b) Verwendung des Bilanzergebnisses;
 - c) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
 - d) Wahl des Abschlussprüfers.

§ 17

Teilnahmerecht

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts werden die Aktionäre zugelassen, die im Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen sind und die sich nicht später als am dritten Tage vor der Versammlung bei der Gesellschaft angemeldet haben.

§ 18

Vorsitz in der Hauptversammlung

In der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates den Vorsitz. Im Falle seiner Verhinderung bestimmen die von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit den Vorsitzenden. Ist kein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied erschienen oder zu Übernahme des Vorsitzes in der Hauptversammlung bereit, so eröffnet der an Lebensjahren älteste Aktionär die Versammlung und lässt von ihr einen Vorsitzenden wählen. Der Vorsitzende der Hauptversammlung bestimmt die Art der Abstimmung und soweit kein anderer Beschluss durch die Hauptversammlung gefasst wird, die Reihenfolge, in welcher die Verhandlung und Beschlussfassung über die Gegenstände der Tagesordnung stattfinden soll.

§ 19

Beschlussfähigkeit und Mehrheiten

- (1) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der teilnahmeberechtigten Aktionäre anwesend ist.
- (2) 550,00 Euro Nennwert einer Aktie gewähren eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigung ausgeübt werden. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich und ausreichend.

Solange Aktienurkunden nicht ausgegeben sind, werden in der Einladung zur Hauptversammlung die Voraussetzungen bestimmt unter denen die Aktionäre ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung ausüben können.

- (3) Bei der Berechnung einer nach Gesetz oder Satzung erforderlichen Kapitalmehrheit gelten die Vorschriften des Aktiengesetzes.

IV. Jahresabschluss und Verwendung des Bilanzgewinnes

§ 20 Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Geschäftsbericht für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Nach Eingang des Prüfungsberichtes sind der Jahresabschluss, der Geschäftsbericht, der Prüfungsbericht und der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (2) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in freie Rücklagen einstellen. Sie sind darüber hinaus ermächtigt, bis zu einem weiteren Viertel des Jahresüberschusses Beträge in freie Rücklagen einzustellen, solange die freien Rücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder soweit sie nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen werden.
- (3) Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, so ist der fünfte Teil des Jahresüberschusses in die freie Rücklage einzustellen, bis diese Rücklage den Betrag des Grundkapitals erreicht hat.
- (4) Bei der Berechnung des gem. Abs. 2 und 3 in freie Rücklagen einzustellenden Teils des Jahresüberschusses sind vorweg Zuweisungen zur gesetzlichen Rücklage und Verlustvorträge abzuziehen. Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzergebnisses. Sie kann weitere Teile des Bilanzgewinns der freien Rücklage zuführen, sie kann diese Gewinne auch auf neue Rechnung vortragen oder unter die Aktionäre verteilen.

V.
Sonstiges

§ 21
Gründungskosten

Der von der Gesellschaft zu tragende Gesamtaufwand für die Gründung wird auf 10.000,00 DM festgesetzt.

gez. Ekkenga